

■ Arbeitgeber-Rückerstattung Erstattung des Verdienstauffalls

Wo erhalten Betriebe ihr Geld zurück?

Privatrechtliche Arbeitgeber haben die Möglichkeit, sich das gezahlte Arbeitsentgelt zurückerstatten zu lassen, welches sie ihrem Arbeitnehmer während der Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit in Hessen gezahlt haben (§47 Kostenerstattung-HKJGB).

Bitte wenden Sie sich bezüglich des o. g. Erstattungsantrags an:
Hessisches Amt für Versorgung und
Soziales – Abteilung VIII –
Ehrenamtsgesetz
Mainzer Straße 35
65185 Wiesbaden

Das entsprechende Erstattungsformular können Sie ebenfalls dort anfordern oder auf unserer Internetseite: <https://www.sportjugend-hessen.de/information-und-service/freistellung-fuer-ehrenamtliche/>

Antrag auf Rückerstattung-Arbeitgeber downloaden.

Zur Info

Folgende Unterlagen werden für o. g. Erstattung benötigt:

- **Antragsformular Rückerstattung-Arbeitgeber (ausfüllen und Berechnung durchführen)**
- **Befürwortung der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen gemäß § 44 HKJGB**
- **Gehaltabrechnung der freigestellten Personen vom Freistellungsmonat**
- **Teilnahmebestätigung vom Veranstalter für die freigestellte Person (Arbeitnehmer Bringschuld)**

Für Fragen und Auskünfte zum Erstattungsvorgang stehen Ihnen Personen unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Tel.: 06 11 – 71 57 42 01, 06 11 – 71 57 42 04, 06 11 – 71 57 42 50.

